

Anlage 4

## **Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Bildung eines Jugendbeirates**

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ 2009 die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Bildung eines Jugendbeirates erlassen:

### **Artikel 1**

**§ 3 Abs. 5 und § 4 der Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Bildung eines Jugendbeirates in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 14.03.2007 werden wie folgt geändert:**

#### **§ 3**

(5) Der Jugendbeirat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine/n Schriftführer/in (Vorstand). Der Vorstand vertritt den Jugendbeirat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand wird unter Leitung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewählt. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und führt sie/ihn in ihr/sein Amt ein.

#### **§ 4**

##### **Wahl der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates und deren Stellvertreter sind von der Gemeindevertretung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die örtlichen Vereine, Einrichtungen und sonstigen Organisationen, die spezielle Jugendarbeit betreiben, können jeweils einen Wahlvorschlag abgeben für ein Beiratsmitglied und seinen Stellvertreter, ohne dass der Vorgeschlagene einer solchen Organisation angehören muss.
3. Zusätzlich kann sich jeder Jugendliche aus der Gemeinde Tangstedt, der die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 erfüllt, selbst zur Wahl stellen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tangstedt, den

Dr. Hans-Detlef Taube  
Bürgermeister